

## Bericht zu TOP 8 der HV Tagesordnung

### **Bericht des Vorstands der Telekom Austria AG zum Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie der Beschlussfassung über ein bedingtes Kapital gemäß §§ 153 Abs 4 iVm § 174 Abs 4 AktG**

#### **1. Ermächtigung**

Der Vorstand der Telekom Austria AG („die Gesellschaft“) beabsichtigt, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem er ermächtigt wird – auch in mehreren Tranchen – Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wird (Wandelschuldverschreibungen), im Ausmaß von bis zu rd. 17,4 % des Grundkapitals, das sind 80.000.000 Aktien, auszugeben. Die Wandelschuldverschreibungen sollen mit bedingtem Kapital von bis zu 40.000.000 Aktien (oder rd. 8,7 % des Grundkapitals) und/oder mit rückgekauften Aktien von bis zu 40.000.000 Stück (oder rd. 8,7 % des Grundkapitals) bedient werden können. Die Ausgabebedingungen sind vom Vorstand festzusetzen. Die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen soll 5 Jahre ab Beschlussfassung, also bis zum 19. Mai 2014, gelten. Für die Begebung der Wandelschuldverschreibungen wird ein bedingtes Kapital im Ausmaß von bis zu Euro 87.240.000 geschaffen.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu 100 % direkt oder indirekt im Eigentum der Telekom Austria Aktiengesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Inhaberaktien der Telekom Austria Aktiengesellschaft zu gewähren.

Der Vorstand soll weiters in der Hauptversammlung ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Wandelschuldverschreibungen auszuschließen. Diese Maßnahme begründet sich wirtschaftlich wie folgt:

#### **2. Vorteile der Begebung von Wandelschuldverschreibungen/Gesellschaftsinteresse**

Die Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich mehrere Anleihen begeben. Die Gesellschaft möchte auch in Zukunft - insbesondere in Zeiten der Finanzkrise – ihre Kapitalstruktur aktiv gestalten, um so die Kapitalkosten optimieren zu können. In Hinblick auf die Krise auf den Finanzmärkten möchte die Gesellschaft in der Lage sein, ihre Finanzierungsbasis zu erweitern. Sie möchte daher nicht nur die klassischen Anleiheinvestoren ansprechen können, sondern im Bedarfsfall auch jene Gruppen von Investoren, die sich auf Instrumente wie Wandelschuldverschreibungen fokussieren.

Die Hauptversammlung 2004 hat der Gesellschaft eine derartige Möglichkeit für die Dauer von 5 Jahren eingeräumt. Da diese Ermächtigung 2009 ausläuft, beantragt die Gesellschaft

nun für weitere 5 Jahre die Ermächtigung, Wandelschuldverschreibungen zu emittieren und die Möglichkeit, diese zumindest teilweise mit bedingtem Kapital zu bedienen.

Die Attraktivität von Wandelschuldverschreibungen ergibt sich im Allgemeinen aus der Kombination von zwei Faktoren: Einerseits erhalten Investoren aus der Schuldverschreibung eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung der eingesetzten Mittel. Andererseits erhalten sie das Recht, zu einem bereits bei Emission der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Damit erhalten diese auch die Möglichkeit, an einer möglichen Wertsteigerung des Unternehmens teilzuhaben. Bei steigendem Kursverlauf kann somit zusätzliches Potential generiert werden.

Durch die genannten Komponenten, Sicherheit als Anleihegläubiger und Möglichkeit der Partizipation an steigendem Kurs durch die Option der Wandlung, können für die Gesellschaft darüber hinaus vergleichsweise attraktive Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau der Fremdkapitalmärkte, erreicht werden. Wandelschuldverschreibungen bieten außerdem die Möglichkeit, die starke Volatilität der Aktie der Gesellschaft zugunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Zusätzlich können durch die Begebung von Wandelschuldverschreibungen die Kapitalstruktur der Gesellschaft erweitert und die Bilanzstruktur der Gesellschaft verbessert werden. Abhängig von der gewählten Struktur kann ein Teil des über die Wandelschuldverschreibung aufgenommenen Fremdkapitals von internationalen Ratingagenturen wie Eigenkapital bewertet werden. Eine solche Bewertung ermöglicht wiederum ein verbessertes Rating der Gesellschaft und kann damit zu niedrigeren Finanzierungskosten bei zukünftigem Fremdkapital der Gesellschaft führen.

### **3. Zielgruppe institutionelle Investoren**

Wandelschuldverschreibungen werden üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben, und die auch von der zu begebenden Wandelschuldverschreibung erschlossen werden sollen. Institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen an Stückelung, Ausgestaltung und zeitliche Flexibilität der Wandelschuldverschreibungen; auch ist eine zielgruppenspezifische Kommunikation erforderlich. Diesen Anforderungen kann sinnvollerweise nur mittels Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden. Die Ermächtigung des Vorstandes zum Bezugsrechtsausschluss ist daher aus strategischen, finanztechnischen und unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich, um die Wandelschuldverschreibung auf dem Kapitalmarkt entsprechend zu positionieren und zielgruppenspezifisch den auf Wandelschuldverschreibungen spezialisierten Investoren anbieten zu können, und damit die mit der Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die Gesellschaft verbundenen Vorteile optimal ausschöpfen zu können. Sollten Wandelschuldverschreibungen dem Markt der Kleinanleger als Veranlagungsinstrument angeboten werden, würden die oben erläuterten Vorteile, die sich aus der vergleichsweise günstigen Zinskomponente aber auch aufgrund der Schnelligkeit und Flexibilität für die Gesellschaft ergeben, durch den stark gesteigerten Abwicklungsaufwand (zeitintensive Vorbereitungen, Marketing und Werbeaufwendungen) und die damit verbundenen einmaligen und wiederkehrenden Abwicklungskosten stark reduziert, wenn nicht sogar gänzlich zunichte gemacht werden.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses auf Wandelschuldverschreibungen versetzt die Gesellschaft darüber hinaus in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden und es können zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird daher eine bestmögliche

Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

#### **4. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen; Ausgabekurs der Aktien**

Bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird der Vorstand nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften den Ausgabebetrag und die Ausgabebedingungen, wie etwa Zinssatz, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis festsetzen. Die Bedienung kann über das zu beschließende bedingte Kapital und / oder über eigene Aktien erfolgen.

Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist nach den anerkannten finanzmathematischen Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren wie folgt zu ermitteln: Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibung setzt sich aus dem Ausgabekurs einer traditionellen festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht und die sonstigen Ausstattungsmerkmale zusammen.

Die Berechnung des Ausgabekurses der Schuldverschreibung erfolgt durch die Berechnung des Barwerts unter Berücksichtigung von Fälligkeit und Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinses (zB Euribor / Swapsatz) sowie der Bonität der Gesellschaft.

Die Berechnung des Preises des Wandlungsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung unter Berücksichtigung der Fälligkeit / Ausübungszeit, der aktuellen Kursschwankungen der Aktie (Volatilität), des Verhältnisses des Wandlungskurses zum aktuellen Kurs der Telekom Austria Aktie, des aktuellen Marktzinses (zB Euribor / Swapsatz) sowie der Dividendenrendite. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten, ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Käufer (unter festzulegenden Bedingungen), eine Wandlungspflicht, ein Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle einer Wandlung, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis werden bei der Berechnung des Preises zusätzlich mitberücksichtigt.

Nach den vorgehend beschriebenen anerkannten finanzmathematischen Methoden erfolgt auch die Festlegung des Umtauschverhältnisses und des Ausgabekurses der Aktien nach Maßgabe des Ausgabekurses und der Verzinsung der Wandelschuldverschreibung; bei Ausgabe in einer Fremdwährung unter Berücksichtigung des Wechselkurses. Diese Festlegungen sind in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln; der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

Der Vorstand ist im Übrigen ermächtigt, in den Ausgabebedingungen folgende weitere Merkmale festzulegen:

- a) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen;
- b) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen;
- c) das Recht der Gesellschaft, im Fall der Wandlung nicht oder nicht ausschließlich Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen;

- d) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Gläubigern den Rückzahlungsbetrag der Wandelschuldverschreibungen zu zahlen;
- e) das Recht der Gläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Rückzahlungsbetrag der Wandelschuldverschreibungen zu erhalten;
- f) eine Wandlungspflicht der Gläubiger zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt.

Aufgrund der Konditionen der Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Aktien über dem zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegenden Aktienkurs liegen, sodass der Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung zusätzliches Kapital zugeführt werden kann. Die Praxis hat gezeigt, dass der Wandlungskurs bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss meist höher festgesetzt werden kann als bei gleichwertigen Emissionen mit Gewährung eines Bezugsrechts. Dies liegt in der Struktur von Bezugsrechtsemissionen, bei denen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist. Bei einem Bezugsrechtsausschluss können daher mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierender Aktien generiert werden. Auch aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts mittlerweile auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten.

Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte auszugebenden Aktien (Wandlungskurs) errechnet sich nach dem Schlusskurs an der Wiener Börse des der Zuteilung der Wandelschuldverschreibung vorangegangenen Tages zuzüglich eines Aufschlags, der der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht. Auf diese Weise ist die Gesellschaft in der Lage, innerhalb des Ermächtigungszeitraums attraktive Ausgabebedingungen flexibel festzusetzen. Gleichzeitig kann der erwarteten Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen werden und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden. So kann das Entwicklungspotential dann zum Vorteil der Gesellschaft und der bestehenden Aktionäre voll ausgeschöpft werden. Der vorgesehene Ausgabebetrag erscheint daher angemessen gewählt und sachlich gerechtfertigt.

## **5. Interessenabwägung**

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist durch die angegebenen Zwecke jedenfalls sachlich gerechtfertigt und geeignet, das angestrebte Ziel, eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten. Der Bezugsrechtsausschluss erscheint darüber hinaus auch erforderlich, weil die erwartete Kapitalzufuhr durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Wandelschuldverschreibungen kurzfristig kostenintensive Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine langfristige und flexible Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert.

Es ist zu erwarten, dass der Nutzen der Gesellschaft aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre überwiegt und das Gesellschaftsinteresse daher den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechtes überwiegt. Bei Abwägung all der angeführten Umstände ist zusammenfassend festzustellen, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den

beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, April 2009

Der Vorstand